

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

Inhalt	Seite
1. Fahrpersonalrecht	2
2. Güterkraftverkehrsrecht	3
3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht	4
4. Straßenverkehrsrecht – Sonn- und Feiertagsfahrverbote	10
5. Gefahrgutrecht	15
6. Abfallrecht	17

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

1. Fahrpersonalrecht

<p>Nationale Ausnahmeregelungen bestehen seit dem 31.05.2020 nicht mehr. Die vormaligen Erlasse sind aufgrund Befristung nicht mehr gültig. Nach der Verordnung (EU) 2021/267 bestehen nachfolgende Ausnahmen.</p>		
	Ausnahme von	Neuregelung
<p>Fristverlängerung bei Nachprüfungen der Fahrtschreiber</p>	<p>Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014</p>	<p>Verlängerung der Frist: regelmäßige Nachprüfungen der Fahrtschreiber, die zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 hätten erfolgen müssen oder erfolgen müssten, können nun spätestens zehn Monate nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem sie gemäß dem genannten Artikel erforderlich gewesen wären.</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

2. Güterkraftverkehrsrecht

<p>Nationale Ausnahmeregelungen bestehen nicht mehr. Die vormaligen Erlasse sind aufgrund Befristung nicht mehr gültig. Nach der Verordnung (EU) 2021/267 bestehen unter anderem nachfolgende Ausnahmen. Internationale Ausnahmeregelungen zu Beförderungen auf Grundlage einer CEMT Lizenz bestehen.</p>		
	Ausnahme von	Neuregelung
<p>Gültigkeitsdauer von Gemeinschaftslizenzen Gültigkeitsdauer von Fahrerbescheinigungen</p>	<p>Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009; Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009</p>	<p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Gemeinschaftslizenzen und Fahrerbescheinigungen, die andernfalls zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, um zehn Monate.</p>
<p>Internationale Ausnahmeregelungen zu Beförderungen auf Grundlage einer CEMT-Genehmigung, derzeit befristet bis zum 31.12.2020, finden Sie hier: https://www.itf-oecd.org/road-transport-group/covid-19-road-group (zuletzt abgerufen am 17.06.2020).</p>		

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Nach der Verordnung (EU) 2021/267 bestehen nachfolgende Ausnahmen.		
Verordnung (EU) 2021/267	Ausnahme von	Neuregelung
Verlängerung der Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen	Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2003/59/EG	<p>Verlängerung der Fristen für den Abschluss der regelmäßigen Weiterbildung, wenn die Fristen für den Abschluss der regelmäßigen Weiterbildung bereits nach der Verordnung (EU) 2020/698 automatisch als verlängert galten und die Geltungsfiktion während dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 ausläuft, um sechs Monate oder bis zum 1. Juli 2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Der Befähigungsnachweis bleibt entsprechend gültig.</p> <p>Verlängerung der Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen, wenn die Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wären bzw. ablaufen würden und nicht nach der Verordnung (EU) 2020/698 als verlängert galten, um zehn Monate.</p> <p>In Deutschland ist der Zeitraum zwischen dem</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

		<p>1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 um drei Monate verlängert. Der Befähigungsnachweis bleibt entsprechend gültig.</p> <p>Die Verlängerungen gelten mit Ausnahme der in Deutschland erfolgten Verlängerung des in Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/267 genannten Zeitraumes für den in der Bestimmung genannten Zweck nur innerhalb der EU; die Regelungen nach der Verordnung (EU) 2020/698 (nicht aber der Verordnung (EU) 2021/267) galten bis zum 01.01.2021 auch für Großbritannien.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, sich bei Fragen zu bestehenden Einzelregelungen der jeweiligen Bundesländer unmittelbar an diese zu wenden. Bezüglich etwaiger Verlängerungsregelungen einzelner Mitgliedsstaaten der EU wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen der jeweiligen Mitgliedsstaaten.</p>
--	--	--

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

<p>Eintragung Schlüsselzahl „95“</p>		<p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eintragung der Schlüsselzahl 95, die nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG auf dem Führerschein oder auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragen ist, wenn die Gültigkeitsdauer bereits nach der Verordnung (EU) 2020/698 automatisch als verlängert galt und die Geltungsfiktion während dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 ausläuft, um sechs Monate oder bis zum 1. Juli 2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.</p> <p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eintragung der Schlüsselzahl 95, die nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG auf dem Führerschein oder auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragen ist, wenn die Gültigkeitsdauer nicht nach der Verordnung (EU) 2020/698 als verlängert galt und die Gültigkeit während dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen ist oder ablaufen würde, um zehn Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein oder Fahrerqualifizierungsnachweis angegebenen Ablaufdatum. In Deutschland ist der Zeitraum</p>
--------------------------------------	--	--

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

		<p>zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 um drei Monate verlängert.</p> <p>Die Verlängerungen gelten mit Ausnahme der in Deutschland erfolgten Verlängerung des in Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/267 genannten Zeitraumes für den in Artikel 2 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/267 genannten Zweck nur innerhalb der EU; die Regelungen nach der Verordnung (EU) 2020/698 (nicht aber der Verordnung (EU) 2021/267) galten bis zum 01.01.2021 auch für Großbritannien.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, sich bei Fragen zu bestehenden Einzelregelungen der jeweiligen Bundesländer unmittelbar an diese zu wenden. Bezüglich etwaiger Verlängerungsregelungen einzelner Mitgliedsstaaten der EU wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen der jeweiligen Mitgliedsstaaten.</p>
--	--	--

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

Fahrerqualifizierungsnachweis		<p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer der in Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG genannten Fahrerqualifizierungsnachweise, wenn die Gültigkeitsdauer bereits nach der Verordnung (EU) 2020/698 automatisch als verlängert galt und die Geltungsfiktion während dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 ausläuft, um sechs Monate oder bis zum 1. Juli 2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.</p> <p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer der in Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG genannten Fahrerqualifizierungsnachweise, wenn die Gültigkeitsdauer zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wäre bzw. ablaufen würde und nicht nach der Verordnung (EU) 2020/698 als verlängert galt, um zehn Monate ab dem auf dem jeweiligen Nachweis angegebenen Ablaufdatum. In Deutschland ist der Zeitraum zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 um drei Monate verlängert.</p>
-------------------------------	--	--

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

		<p>Die Verlängerungen gelten mit Ausnahme der in Deutschland erfolgten Verlängerung des in Artikel 2 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/267 genannten Zeitraumes nur innerhalb der EU; die Regelungen nach der Verordnung (EU) 2020/698 (nicht aber der Verordnung (EU) 2021/267) galten bis zum 01.01.2021 auch für Großbritannien.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, sich bei Fragen zu bestehenden Einzelregelungen der jeweiligen Bundesländer unmittelbar an diese zu wenden. Bezüglich etwaiger Verlängerungsregelungen einzelner Mitgliedsstaaten der EU wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen der jeweiligen Mitgliedsstaaten.</p>
--	--	--

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

4. Straßenverkehrsrecht – Ausnahmeregelungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (SoFv) und vom Fahrverbot nach der Ferien-Reiseverordnung (FerReiseV)

Bundesland	Erlass vom	Ausnahme SoFv	Ausnahme FerReiseV	Hinweis
		bis einschließlich	bis einschließlich	
Bayern	06. Mai 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen einschl. Leerfahrten werden erfasst. (nur notwendige Fahrten)
	22. Juni 2021	30. September 2021	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen Es gelten für Bayern folgende Nebenbestimmungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Von den Ausnahmegenehmigungen darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung, die Umwelt und den Schutz des Ferienreiseverkehrs nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden. 2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmegenehmigungen unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
Brandenburg	19. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

Brandenburg	24. Juni 2021	31. Dezember 2021	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
Hessen	14. Juni 2021	31. Dezember 2021	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Für die Belieferung der Corona-Impfzentren mit: - Corona-Impfstoffen, - Kühlsystemen zur (Zwischen-) Lagerung von Corona-Impfstoffen, - Impfbesteck bzw. notwendigen medizinischen Instrumenten, - sowie von sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen. Auch für Leerfahrten im direkten Zusammenhang mit den o. g. Belieferungen der Corona-Impfzentren.
	1. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
Mecklenburg-Vorpommern	31. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
	21. Juni 2021	31. Dezember 2021	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
Niedersachsen	24. Februar 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

Niedersachsen	28. Juni 2021	31. Dezember 2021	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
Nordrhein-Westfalen	01. April 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
	30. Juni 2021	31. Dezember 2021	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
Schleswig-Holstein	25. Juni 2021	31. Dezember 2021	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	25. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
Sachsen	23. Juni 2021	31. Dezember 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen Es gelten für Sachsen folgende Nebenbestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn-/Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d.h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

Sachsen				<ol style="list-style-type: none"> 2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen wird. 3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen. 4. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und –ziel auszuweisen. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen. 5. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.
	30. Juni 2021	30. Juni 2021		<p>Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.</p>
Rheinland-Pfalz	28. Juni 2021	bis auf Weiteres, längstens bis 31. Dezember 2021	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	31. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

Sachsen-Anhalt	10. Juni 2021	30. September 2021	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfzentren – siehe Hessen
	26. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
Freie und Hansestadt Hamburg	30. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
	30. Juni 2021	31. Januar 2022		Belieferung der Corona-Impfzentren siehe Hessen
Berlin	23. Juni 2021	31. Dezember 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	01. April 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
Thüringen	16. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	29. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. (nur notwendige Fahrten)
Saarland	29. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
	28. Juni 2021	31. Dezember 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

Baden-Württemberg	24. Juni 2021	31. Dezember 2021	Allgemeine Ausnahmen werden von den Straßenverkehrsbehörden vom 01. Juli 2021 bis 31. August 2021 erteilt.	Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	29. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
Bremen	06. April 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
	17. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen

5. Gefahrgutrecht

BMVI Multilaterale Sondervereinbarung M 330 vom 02.11.2020
 Allgemeinverfügung der BAM Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020 Rev.1 vom 31.03.2020
 Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR vom 29.07.2020

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

<p>Aufgrund der Einschränkungen im öffentlichen Leben zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie kann es zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung einzelner Vorgaben des Gefahrgutbeförderungsrechts kommen, denen entgegengewirkt werden soll. Den Wortlaut der Multilateralen Sondervereinbarungen finden Sie hier: http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html</p>	<p>Multilaterale Sondervereinbarung M 333</p>	<p>Bei Absagen von Schulungsmaßnahmen für Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragte können Schulungsnachweise nicht erneuert oder verlängert werden. Durch die Zeichnung einer multilateralen Vereinbarung wird für eine Übergangszeit die Weiterverwendung von Schulungsnachweisen, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2021 endet, bis zum 30. September 2021 ermöglicht.</p>
<p>Die Allgemeinverfügung der BAM können Sie hier abrufen: https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Downloads/allgemeinverfuegung-D-BAM-ADR-3-2-012020-lose-schuettung.html;jsessionid=6C39D4BE8E25E5E5420250CC636414E1?nn=56722</p>	<p>Allgemeinverfügung der BAM Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020</p>	<p>Die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020 betrifft die Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR. Betroffen ist die Beförderung medizinischen Abfalls, von dem bekannt ist oder anzunehmen ist, dass er mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19), kontaminiert ist.</p>
<p>Die Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR erfolgte im Verkehrsblatt Ausgabe Nr. 4 vom 27. Februar 2021 Diese Vorgehensweise ist bis zum 31. Juli 2021 befristet.</p>	<p>Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt (UA) 1.1.3.6 ADR</p>	<p>Hygieneprodukte (z. B. Desinfektionsmittel) und medizinische Produkte, die als Gefahrgut der Verpackungsgruppen II und III klassifiziert sind und zur Versorgung im Rahmen der Corona-Pandemie gemäß der Freistellung nach UA 1.1.3.6 ADR befördert</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

		<p>werden, können unter folgenden erleichterten Bedingungen befördert werden:</p> <p>Die in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 Liter/kg gefährliche Güter befördert. Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a) ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt. Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt. Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und bezettelt. Die Beförderungseinheit ist nicht mit einem tragbaren Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver nach UA 8.1.4.2 ADR ausgerüstet</p>
--	--	---

6. Abfallrecht

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 06.07.2021

Schreiben der EU-Kommission vom 3. April und 6. April 2020 über den von ihr herausgegebenen Leitfaden 'Shipment of waste in the EU in the context of the Coronavirus crisis' vom 30. März 2020

Dokumente und Unterlagen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verbringung (Notifizierungsbogen, Begleitformular, Versandinformation gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) werden, wenn sie **in elektronischer Form** vorgelegt werden, soweit diese die vorgeschriebenen Angaben enthalten und diese Verfahrensweise von den zuständigen Abfallbehörden in der Übersicht des Umweltbundesamtes bestätigt worden ist, vom BAG **anerkannt**.

Legende

zuletzt vorgenommene Änderung

gelb markiert

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).